

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 28. März 2007

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
20. 3.07	Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger	181
20. 3.07	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs.1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	183
6. 3.07	Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg	185
20. 2.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen	187
20. 2.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform	188
23. 2.07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger	188
7. 3.07	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2006 ((FAGDVO 2006))	189
8. 3.07	Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts (AOAmtsanw)	189
9. 3.07	Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II – GHPO II)	193
9. 3.07	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	202
5. 3.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Weinheim	202

Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

Vom 20. März 2007

Der Landtag hat am 14. März 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Berechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007.

(2) Einmalzahlungen erhalten nach diesem Gesetz:

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes,

2. Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

3. Empfängerinnen und Empfänger von Entpflichtetenbezügen des Landes,

4. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach § 21 des Landesbeamtengesetzes,

5. Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus dem in den Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreis mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenweis oder Disziplinarentscheidung sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Zu den laufenden Versorgungsbezügen

gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelastungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe

(1) Die Einmalzahlungen betragen für

1. Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Jahr 2006 300 Euro und im Jahr 2007 200 Euro,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 100 Euro und
3. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 60 Euro.

(2) Als Einmalzahlung erhalten Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in den Jahren 2006 und 2007 den Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages im Jahr 2006 aus dem Betrag von 300 Euro und im Jahr 2007 aus dem Betrag von 200 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

Abweichend hiervon erhalten als Einmalzahlung Berechtigte im Sinne des § 71 Abs. 2 BeamtVG im Jahr 2006 180 Euro und im Jahr 2007 120 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten im Jahr 2006 108 Euro und im Jahr 2007 72 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld im Jahr 2006 36 Euro und im Jahr 2007 24 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld im Jahr 2006 22 Euro und im Jahr 2007 15 Euro; dies gilt nicht in den Fällen der Gewährung von Mindestversorgung.

§ 3

Zahlungszeitpunkte

Die Einmalzahlung für das Jahr 2006 wird zusammen mit den Bezügen des auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gezahlt. Die Einmalzahlung für das Jahr 2007 wird zusammen mit den Bezügen für den Monat Mai 2007 gezahlt.

§ 4

Voraussetzungen

(1) Der Anspruch auf

1. die Einmalzahlung des Jahres 2006 entsteht, wenn im Monat September 2006,
2. die Einmalzahlung des Jahres 2007 entsteht, wenn im Monat Mai 2007

ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

(2) Die §§ 6, 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Maßgebend für Grund und Höhe der Einmalzahlungen sind die Verhältnisse des ersten regelmäßigen, nicht allgemein dienstfreien Arbeitstages des jeweiligen Monats.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 1 werden jeder Berechtigten und jedem Berechtigten jeweils nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu den jeweiligen Stichtagen zu zahlen hat. Den Zahlungen nach diesem Gesetz stehen entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(5) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(6) Die Zahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. März 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
POF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch
zur Errichtung und zum Betrieb eines
gemeinsamen Registerportals der Länder**

Vom 20. März 2007

Der Landtag hat am 14. März 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 30. November 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 13 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. März 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
POF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Staatsvertrag

**zwischen dem Land Baden-Württemberg und
dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch
zur Errichtung und zum Betrieb
eines gemeinsamen Registerportals der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister
und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen diesen Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006.

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Abs. 1 HGB¹) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB²). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

§ 1

Gegenstand und Ziele des Registerportals

Durch die Entwicklung und den Betrieb des bundesweiten Registerportals soll insbesondere erreicht werden:

- Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsystemen der Länder.
- Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen.
- Zur Nutzung des Portals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann – ohne zusätzliche Registrierung – im Bestand aller angeschlossenen Bundesländer recherchiert werden.
- Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
- Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen³ zur Verfügung.

¹ im Sinne von § 9 Abs. 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

² im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

³ § 10 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

6. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister⁴ und dem statistischen Unternehmensregister⁵, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

Das Land Baden-Württemberg bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 HGB⁶, über das die Daten aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister der Amtsgerichte (Registergerichte) des Landes Baden-Württemberg abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bestimmung des elektronischen Bekanntmachungssystems

(1) Das Land Baden-Württemberg bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 10 HGB⁷, über das die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt.

(2) Die Registerbekanntmachungen der Amtsgerichte werden zur Veröffentlichung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten.

§ 4

Zentrale Anmeldung zum elektronischen Abrufverfahren des Landes

Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

⁴ § 8b HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

⁵ § 4 Statistikregistergesetz in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

⁶ § 9 Abs. 1 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

⁷ § 10 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

§ 5

Zentrale Erfassung von Gebührentatbeständen

(1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebührentatbestände des elektronischen Abrufverfahrens über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 2 JVKostO beurteilt sich nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg.

§ 6

Protokollierung der Abrufe

(1) Die Übertragung nach § 5 umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 HRV. Das Land Baden-Württemberg erhält über die Abrufe zum Nachweis der gemäß § 5 erfassten Gebührentatbestände eine monatliche Übersicht. Die protokollierten Daten werden dem Land Baden-Württemberg in elektronischer Form bereitgestellt.⁸

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmer am Abrufverfahren, die die von ihnen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, zu sperren. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Baden-Württemberg mit, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nutzung des Abrufverfahrens die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 HGB übersteigt.

§ 7

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen und Lastschriftverfahren

(1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das

⁸ § 53 HRV in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach § 4. Das Land Baden-Württemberg erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.

§ 9

Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der auf Grund der Übertragungen nach § 7 und § 8 eingenommenen Gebühren für die Teilnahme und Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Land Baden-Württemberg überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – ggf. nach Abzug von Gebühren eines Lastschrift- bzw. elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 10

Vereinsregister

Soweit das Land Baden-Württemberg die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 11

Kosten

Das Land Baden-Württemberg erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Höhe wird durch gesonderte Dienstleistungsvereinbarung festgelegt.

§ 12

Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder sowie die Kostenverteilung werden in einer Dienstleistungsvereinbarung besonders geregelt.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich einer nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlichen Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe nach der Unterzeichnung in Kraft. Das Inkrafttreten dieses Vertrages bleibt von der Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrages mit anderen Ländern unberührt.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

BRÜSSEL, den 30. November 2006

*Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen*
ROSWITHA MÜLLER-PIEPENKÖTTER

BRÜSSEL, den 30. November 2006

*Der Justizminister
des Landes Baden-Württemberg*
PROF. DR. ULRICH GOLL, MDL

Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg

Vom 6. März 2007

Auf Grund von Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173) hat die Landesregierung am 6. März 2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Vertretung des Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die politische Verantwortung.

(2) Die Beschlüsse der Landesregierung sind im Regelfall im Landtag und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten.

(3) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig unter eigener Verantwortung.

(4) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte.

(5) Ist der Ministerpräsident dauerhaft an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, werden sie von dem von ihm bestellten Vertreter (stellvertretenden Ministerpräsidenten), bei dessen Verhinderung von den Ministern in der vom Ministerpräsidenten bestimmten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 2

Unterrichtung des Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident ist aus den Geschäftsbereichen der einzelnen Ministerien über alle Maßnahmen, die für die Richtlinien der Politik und die Leitung der Regierungsgeschäfte von Bedeutung sind, fortlaufend zu unterrichten.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Ministerpräsident von den Ministern Auskünfte sowie wesentliche Unterlagen verlangen.

§ 3

Staatsministerium und Vertretung des Landes nach außen

(1) Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte des Staatsministeriums. Dessen Leitung obliegt nach Weisung des Ministerpräsidenten dem beamteten Staatssekretär des Staatsministeriums.

(2) Dem Minister des Staatsministeriums und für europäische Angelegenheiten ist unbeschadet des Vertretungsrechts des Ministerpräsidenten nach außen (Artikel 50 Satz 1 der Landesverfassung) die ständige Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Landes gegenüber den Organen und Institutionen der Europäischen Union übertragen.

(3) Der Bevollmächtigte des Landes beim Bund wird vom Ministerpräsidenten bestellt. Ihm obliegt nach Weisung des Ministerpräsidenten die Leitung der Vertretung des Landes beim Bund und die ständige Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Landes gegenüber den Organen und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Art der Beschlussfassung

(1) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse in der Regel nach mündlicher Beratung in einer Sitzung des Ministerrats.

(2) In eiligen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, in denen eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist, kann der beamtete Staatssekretär des Staatsministeriums die schriftliche Zustimmung der Mitglieder der Landesregierung einholen (Umlaufverfahren).

Bestehen Zweifel, ob eine Beschlussfassung ohne mündliche Beratung angezeigt ist, hat er die Entscheidung des Ministerpräsidenten einzuholen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden unverzüglich vom Staatsministerium den anderen Ministerien zugeleitet.

§ 5

Vorherige Beratung, Vorkonferenz

(1) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, sind vor ihrer Beratung durch die Landesregierung zwischen den zuständigen Ressorts abzustimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, dürfen in der Regel dem Ministerrat erst dann zur Beratung und

Entscheidung unterbreitet werden, wenn ein Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Ministern ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Kabinettsvorlagen, die für die Richtlinien der Politik und die Leitung der Regierungsgeschäfte von Bedeutung sein können, sind vorab mit dem Staatsministerium zu erörtern. Sämtliche Kabinettsvorlagen sind im Rahmen der Ressortabstimmung auch dem Staatsministerium zuzuleiten.

(4) Die Sitzungen des Ministerrats werden durch die Vorkonferenz der Ministerialdirektoren der Ressorts unter Vorsitz des beamteten Staatssekretärs des Staatsministeriums vorbereitet.

(5) Kabinettsvorlagen sind rechtzeitig vor der Vorkonferenz sämtlichen Mitgliedern der Landesregierung zuzuleiten.

§ 6

Einberufung der Sitzungen, Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Ministerrats und deren Tagesordnung werden durch den beamteten Staatssekretär des Staatsministeriums nach näherer Anweisung des Ministerpräsidenten festgesetzt. Das Staatsministerium veranlasst die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die Sitzungen der Landesregierung und der Vorkonferenz sind streng vertraulich.

§ 7

Vorsitz, Teilnahme

(1) Die Sitzungen des Ministerrats finden unter Vorsitz des Ministerpräsidenten statt.

(2) An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer den Mitgliedern in der Regel teil:

1. der beamtete Staatssekretär des Staatsministeriums,
2. die politischen Staatssekretäre,
3. die Abteilungsleiter des Staatsministeriums,
4. im Verhinderungsfall eines Regierungsmitglieds, dessen Ressort über keinen politischen Staatssekretär verfügt, der Ministerialdirektor, sofern der Ministerpräsident im Einzelfall keine andere Anordnung trifft.

(3) Weitere Personen können im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten hinzugezogen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

§ 9

Niederschrift über die Sitzung der Landesregierung

(1) Über die Sitzung der Landesregierung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom beamteten Staatssekretär des Staatsministeriums unterzeichnet wird. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Ministerratsbeschlüsse fest. Mehrfertigungen der Niederschrift werden unverzüglich den Regierungsmitgliedern zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht gegen sie binnen zwei Wochen nach Zugang von den Regierungsmitgliedern Einwendungen erhoben werden.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen der Landesregierung und der Vorkonferenz sind streng vertraulich.

§ 10

Kabinettsausschüsse

(1) Der Ministerrat kann Kabinettsausschüsse einsetzen. Die Kabinettsausschüsse wirken an der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen mit.

(2) Vorsitzender der Kabinettsausschüsse ist der Ministerpräsident. Der Vorsitz kann auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen werden.

(3) Ständige Mitglieder eines Kabinettsausschusses sind die Mitglieder der Landesregierung, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Mitglieder der Landesregierung werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände ihres Geschäftsbereichs beraten werden.

(4) Im Übrigen gelten für die Arbeitsweise und Durchführung der Sitzungen die Vorschriften über die Sitzungen des Ministerrats entsprechend.

§ 11

Geschäftsverkehr mit dem Bund und der Europäischen Union

Die Ministerien verkehren mit den Organen und Behörden von Bund und der Europäischen Union unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Ministeriums hinausgehen. In politisch bedeutsamen Fällen sind dabei zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen des Landes andere Ministerien, deren Zuständigkeit berührt ist, und das Staatsministerium zu beteiligen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. März 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
POF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Abiturprüfung für Schüler
an Freien Waldorfschulen**

Vom 20. Februar 2007

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 13. März 2002 (GBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

»§ 8

Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife

Bei Schülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllen, ermittelt der Vorsitzende, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern nach Wahl sieben Fächern maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie Geschichte, Erdkunde oder Gemeinschaftskunde. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte einfacher Wertung erreicht sind,

2. in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgeblichen Fach geringer als mit 5 Punkten einfacher Wertung bewertet sind; sind die Leistungen in zwei dieser Fächer geringer als mit 5 Punkten einfacher Wertung bewertet, so ist der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden, wenn in den maßgeblichen Fächern für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Es können ausgeglichen werden
 - a) in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft eine mit weniger als 5 Punkten bewertete Leistung durch mindestens 10 Punkte in einem anderen dieser Fächer,
 - b) in den übrigen Fächern eine mit weniger als 5 Punkten bewertete Leistung durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder 7 Punkten in zwei anderen Fächern und eine mit 0 Punkten bewertete Leistung durch mindestens 13 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens 10 Punkte in zwei anderen Fächern.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen vom 27. Oktober 1986 (GBl. S. 376) oder der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung erworben.«

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Februar 2007

RAU

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform

Vom 20. Februar 2007

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 5 und 9 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2006 (GBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte »außer im Fach Sport, in dem nur drei Kurse angerechnet werden« gestrichen.

bb) Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»dabei kann die besondere Lernleistung nach Entscheidung des Schülers in zweifacher Wertung der nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ermittelten Punktzahl angerechnet werden.«

b) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Die besondere Lernleistung (§ 2 Abs. 7) kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block 1 das mündliche Prüfungsfach (§ 19 Abs. 1) ersetzen und wird dann vierfach gewertet.«

2. § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Die Teilnahme an der vorgezogenen praktischen Prüfung impliziert die Entscheidung über das mündliche Prüfungsfach nach § 19 Abs. 4.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für die Schüler gilt, die im Schuljahr 2007/2008 in die erste Jahrgangsstufe eintreten.

STUTTGART, den 20. Februar 2007

RAU

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger

Vom 23. Februar 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,

2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium;

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger vom 15. September 1994 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Landesjustizprüfungsamt bestellt die Prüfer widerruflich auf bestimmte Zeit, in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren.«

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Prüfer die Punktzahl im Rahmen der Vorschläge fest, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht bis auf drei Punkte annähern können.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Februar 2007 *In Vertretung*
STEINDORFNER

Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2006 (FAGDVO 2006)

Vom 7. März 2007

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 754 Euro festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 36,60 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 2 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 405 Euro je Einwohner.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2006.

STUTTGART, den 7. März 2007

Finanzministerium

WICKER

Innenministerium

ARNOLD

Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts (AOAmtsanw)

Vom 8. März 2007

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Befähigung zum Amtsanwalt

(1) Zum Amtsanwalt ist befähigt, wer die in dieser Verordnung vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen und die Amtsanwaltsprüfung bestanden hat.

(2) Zum Amtsanwalt ist auch befähigt, wer die Zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

§ 2

Voraussetzung der Zulassung

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts kann ein Beamter zugelassen werden, der

1. die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat,
2. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Amtsanwaltslaufbahn besonders geeignet erscheint,
3. im gehobenen Justizdienst mindestens drei Jahre tätig war,
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Das Justizministerium kann von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 Ausnahmen im Einzelfall aus besonderen Gründen zulassen.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

- (1) Das Bewerbungsgesuch ist auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber die Ausbildung beginnen möchte.
- (2) Die seitherige Beschäftigungsbehörde gibt eine dienstliche Beurteilung über Persönlichkeit, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers ab; diese enthält auch etwaige Bedenken gegen die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts.
- (3) Der Generalstaatsanwalt lädt den Bewerber in der Regel zu einer Vorstellung ein und legt das Bewerbungsgesuch mit einer Stellungnahme dem Justizministerium vor.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Justizministerium. Es kann die persönliche Vorstellung des Bewerbers anordnen und weitere Feststellungen veranlassen.

§ 4

Amts- und Dienstbezeichnung, Besoldung

Die zugelassenen Beamten führen ihre bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung und behalten ihre Besoldung.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildung

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt am 2. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Ausbildung dauert fünfzehn Monate und gliedert sich wie folgt:
 - Ausbildungsabschnitt I (1. bis 4. Monat): vier Monate fachwissenschaftliches Studium I,
 - Ausbildungsabschnitt II (5. bis 13. Monat): neun Monate fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft,
 - Ausbildungsabschnitt III (14. und 15. Monat): zwei Monate fachwissenschaftliches Studium II.
- (3) Der Ausbildungsabschnitt II beginnt jeweils Anfang Mai, der Ausbildungsabschnitt III Anfang Februar des Folgejahres.
- (4) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaubszeiten sollen nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während der ganzen Ausbildung das Eineinviertelfache des dem Beamten zustehenden Jahreserholungsurlaubs nicht überschreiten. Durch die Anrechnungen darf der Erfolg der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

*Fachwissenschaftliches Studium
(Ausbildungsabschnitt I und III)*

- (1) In den Ausbildungsabschnitten I und III hat der Beamte an einem vom Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit anderen Ländern eingerichteten fachwissenschaftlichen Studiengang teilzunehmen.
- (2) Das fachwissenschaftliche Studium soll dem Beamten die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln. Es soll das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis sowie den allgemeinen Bildungsstand der Studierenden fördern.
- (3) Das Studium wird durch die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen durchgeführt.
- (4) Das fachwissenschaftliche Studium richtet sich nach einem zwischen den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmten Lehrplan.
- (5) Der Unterricht wird vor allem in Form von Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt. Er wird durch Beispiele aus der Praxis wirklichkeitsnah gestaltet.
- (6) Der Unterricht im Ausbildungsabschnitt I soll nach Maßgabe des Lehrplans nach Absatz 4 in etwa 450 Stunden folgende Gebiete umfassen:
 1. Einführung in die Aufgaben des Strafrechts und seine Stellung im Rechtssystem (Geschichte, historische Entwicklung, Bedeutung),
 2. Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs,
 3. Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
 4. Strafprozessrecht,
 5. Nebengesetze,
 6. Schulung im freien Vortrag und Schlussvortrag,
 7. Einführung in die Klausurtechnik,
 8. Anfertigung und Besprechung von fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
 9. Wiederholung, Vertiefung, Besichtigungen.
- (7) Das Studium in Ausbildungsabschnitt III dient der Wiederholung und der Festigung der Kenntnisse sowie der Prüfungsvorbereitung. Es soll nach Maßgabe des Lehrplans nach Absatz 4 in etwa 150 Stunden folgende Gebiete umfassen:
 1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
 2. Straßenverkehrsrecht,
 3. Strafprozessrecht,
 4. Schulung im freien Vortrag und Schlussvortrag,
 5. Anfertigung und Besprechung von drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
 6. Prüfungsvorbereitung, Wiederholung und Vertiefung.

(8) Der Stundenplan wird so erstellt, dass den Studierenden hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff zu verarbeiten und ihr Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(9) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden durch die zuständige Lehrkraft begutachtet, mit einer Note nach § 11 Abs. 1 bewertet und besprochen.

§ 7

Fachpraktische Ausbildung (Ausbildungsabschnitt II)

(1) Der Ausbildungsabschnitt II ist der praktischen Einführung der Beamten in die Geschäfte des Amtsanwaltsdienstes gewidmet. Die in Ausbildungsabschnitt I erworbenen Kenntnisse sollen in der Praxis angewandt werden. Die Beamten sollen so gefördert werden, dass sie nach Abschluss der Ausbildung fähig sind, die Aufgaben eines Amtsanwaltes rasch, sorgfältig und selbstständig zu erledigen.

(2) Die Beamten sollen in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie in der Vertretung der Anklage vor Gericht (Vortrag) geübt werden. Dabei sind sie zunächst nur in den wichtigsten Geschäften des Amtsanwaltsdienstes anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung ist die Zahl der zugeordneten Sachakten zu steigern mit dem Ziel, dass auch ein größeres Aufgabengebiet zügig, aber sorgfältig bearbeitet werden kann.

(3) Der Leiter der ausbildenden Staatsanwaltschaft weist den Beamten für mindestens eine Woche einer Polizeidienststelle im Einvernehmen mit deren Leiter zu. Der Beamte soll dort einen Einblick in die Arbeitsweise der Polizei erhalten.

(4) Das Justizministerium kann für die Ausbildung im Einzelnen weitere Weisungen erteilen.

§ 8

Leitung und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II leitet das Justizministerium. Es bestimmt die Staatsanwaltschaft (ausbildende Staatsanwaltschaft), bei der der Beamte ausgebildet wird.

(2) Für die Organisation der fachpraktischen Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II im Einzelnen ist der Leiter der jeweils ausbildenden Staatsanwaltschaft zuständig. Er bestimmt die Staatsanwälte oder Amtsanwälte, die den Beamten ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Kräfte betraut werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit

hierzu geeignet sind. Die Ausbildenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Beamten mit allen vorkommenden Arbeiten zu befassen.

(3) Durch Zuteilung praktischer Arbeiten aus den Ausbildungsgebieten sollen die Beamten angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich an selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den Beamten zu übertragenden Arbeiten.

(5) Die Beamten sind verpflichtet, durch Selbststudium an der Vervollkommnung ihres fachlichen Wissens zu arbeiten.

(6) Im vorletzten oder im letzten Monat des Ausbildungsabschnitts II prüft der Leiter der ausbildenden Staatsanwaltschaft oder eine von ihm beauftragte Person in einer Hauptverhandlung, ob der Beamte die für den Amtsanwaltsdienst erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Hierüber ist ein besonderes Zeugnis auszustellen und dem Justizministerium zu übersenden.

§ 9

Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Neben der fachpraktischen Ausbildung hat der Beamte an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Das Justizministerium bestimmt zur Durchführung dieses Unterrichts hierfür geeignete Staatsanwaltschaften (Ausbildungsbehörde), überträgt die Leitung einer hierfür geeigneten Kraft (Ausbildungsleiter) aus dem staats- oder amtsanwaltschaftlichen Dienst und bestellt die Lehrkräfte.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt I erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Ferner soll er die während der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse systematisieren und auf den Ausbildungsabschnitt III vorbereiten.

(3) Der Begleitunterricht umfasst etwa 190 Stunden und soll nach Maßgabe eines Lehrplans, der mit den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmt ist, insbesondere folgende Gebiete umfassen:

1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
2. Straßenverkehrsrecht,
3. Strafprozessrecht,
4. Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,
5. Einübung von Sachvortrag und Schlussvortrag,
6. Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen je eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrs- und Strafprozessrecht haben soll,
7. Wiederholung und Vertiefung.

(4) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden durch die zuständige Lehrkraft begutachtet, mit einer Note nach § 11 Abs.1 bewertet und besprochen.

(5) Zwei Wochen vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts II berichtet der Ausbildungsleiter über den Leiter der Ausbildungsbehörde an das Justizministerium, ob der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Das Justizministerium ordnet den Beamten zur Teilnahme am Ausbildungsabschnitt III ab. § 12 bleibt unberührt.

§ 10

Zeugnisse

(1) Jeder ausbildende Beamte hat sich gegenüber dem Leiter der ausbildenden Staatsanwaltschaft in einem eingehenden Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des zugewiesenen Beamten zu äußern. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 11 Abs. 1 genannten Noten und Punktzahlen ab.

(2) Am Ende des Ausbildungsabschnitts I und III wird der Beamte durch den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft beurteilt. Am Ende des Ausbildungsabschnitts II ist der Beamte durch den Leiter der ausbildenden Staatsanwaltschaft in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlusszeugnis zu beurteilen.

(3) Jedes Zeugnis ist dem Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen und auf Wunsch mit ihm zu besprechen. Die Zeugnisse sind – gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung des Beamten – dem Justizministerium zuzuleiten und dort in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11

Noten

(1) Die Leistungen in der Ausbildung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (16 bis 18 Punkte)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut (13 bis 15 Punkte)	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend (10 bis 12 Punkte)	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend (7 bis 9 Punkte)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4 bis 6 Punkte)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft
(1 bis 3 Punkte) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend
(0 Punkte) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Sofern Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 bis 18,00 Punkte = sehr gut,

11,50 bis 13,99 Punkte = gut,

9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend,

6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend,

4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend,

1,50 bis 3,99 Punkte = mangelhaft,

0 bis 1,49 Punkte = ungenügend.

§ 12

Widerruf

(1) Erfüllt ein Beamter die an ihn gestellten Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so haben die Ausbildungsstellen (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) dem Justizministerium zu berichten. In diesem Fall entscheidet das Justizministerium darüber, ob die Zulassung zur Ausbildung widerrufen wird. Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören; von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen nicht geboten ist.

(2) Wird die Zulassung zur Ausbildung widerrufen, übernimmt der Beamte seine vor Beginn der Ausbildung zum Amtsanwalt zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

§ 13

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

Mit Erfolg geprüfte Beamte sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwälte tätig, aber noch nicht zum Amtsanwalt ernannt worden sind, neben ihren bisherigen Amts- und Dienstbezeichnungen die Bezeichnung »beauftragter Amtsanwalt« oder »beauftragte Amtsanwältin«, abgekürzt »Amtsanwalt (b)« oder »Amtsanwältin (b)«. Ist eine Verwendung im Amtsanwaltsdienst nicht möglich, wird der Beamte im Rahmen seiner bisherigen Laufbahn weiterbeschäftigt.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Jus-

tizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts vom 7. Februar 1969 (GBl. S. 31), geändert durch Verordnung vom 4. September 1988 (GBl. S. 325), außer Kraft.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in der ununterbrochenen Ausbildung befinden, die Regelungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung fort. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung unterbrochen und nach dem 1. Januar 2007 fortgesetzt wird; in diesem Fall gilt diese Verordnung.

STUTT GART, den 8. März 2006

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Vorbereitungsdienst und
die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund- und Hauptschulen
(Grund- und Hauptschullehrer-
prüfungsordnung II – GHPO II)**

Vom 9. März 2007

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397),
2. § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1):

I. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Grund- und Hauptschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

(2) Schule und Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) bilden die Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter (Anwärter) aus. Die unterrichtspraktische Ausbildung steht im Mittelpunkt. Die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen wird ebenso vermittelt

wie die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation und die Fähigkeit, eigenen Unterricht zu reflektieren.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Anwärter, Ausbilder, Ausländer, Bewerber, Dienstvorgesetzter, Mentor, Prüfer, Schulleiter, Seminarleiter, Vertreter, Vorsitzender enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife besitzt oder über eine fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium des Lehramts für Grund- und Hauptschulen an einer Pädagogischen Hochschule befähigt (§ 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG)); Gleiches gilt bei einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des § 58 Abs. 3 oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 4 oder § 59 Abs. 1 bis 3 LHG,
 3. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 468, ber. S. 579 – GHPO I 1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 282), beziehungsweise vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432 – GHPO I 2003), letztere in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Fächerverbindung gemäß GHPO I 1998 oder gemäß GHPO I 2003 eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen, Hauptschulen, für die Primarstufe, die Grund- und Mittelstufe, die Sekundarstufe I, das Lehramt an öffentlichen Schulen, das Lehramt für das Amt des Lehrers oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
 4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 5. als Bewerber mit dem Fach Sport seine Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und
 6. ein Vereinspraktikum von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nachweist

7. oder als sonstiger Bewerber ein Betriebs- oder Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen absolviert hat,

8. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in erster Hilfe im Umfang von acht Übungsdoppelstunden teilgenommen hat.

(2) Auch wenn Ausländer nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Erste Staatsprüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(4) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter des Seminars. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachprüfer, wenn mehr als ein Fach geprüft wird. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten und enthält fachbezogene didaktische und erziehungswissenschaftliche Elemente. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, falls gewünscht auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Die Zulassung wird auf dem entsprechenden amtlichen Vordruck beantragt. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b,
5. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleisteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. der Nachweis über das Praktikum nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und gegebenenfalls bei Bewerbern im Fach Sport der Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5,
11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 8.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium beantragt.

(5) Das amtsärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und sein Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Dies geschieht für den Bereich

der Ausbildung durch das Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung durch das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung zugewiesen wird; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist die Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird ausgesprochen auf der Grundlage der Fächer und gegebenenfalls Fächerverbünde (Ausbildungsfächer), die Prüfungsgegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 4 Abs. 1 oder 2 GHPO I 1998 beziehungsweise §§ 5 und 6 GHPO I 2003 waren. Bei einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Vorbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gilt dies entsprechend.

(3) Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach § 27 GHPO I 1998 beziehungsweise § 28 GHPO I 2003 kann zusätzlich ein entsprechendes drittes Ausbildungsfach im Sinne von Abs. 2 Satz 3 gewählt werden. Ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ist bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts möglich, soweit hierdurch eine Fächerkombination entsteht, die Prüfungsgegenstand einer Ersten Staatsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sein konnte. Es besteht kein Anspruch, in mehr als drei Ausbildungsfächern ausgebildet zu werden.

(4) Die Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen Bildungspläne. Soweit ein Ausbildungsfach der Ersten Staatsprüfung Bestandteil eines schulischen Fächerverbundes ist, unterrichtet der Anwärter in der Regel in diesem Fächerverbund und wird in ihm ausgebildet und geprüft. Die Lehrprobe soll einen inhaltlichen Schwerpunkt im studierten Fach haben.

(5) Wer in der Ersten Staatsprüfung bilingual geprüft wurde, kann seine Ausbildung im Rahmen der Ausstattung und Möglichkeiten der Seminare fortsetzen und schließt sie entsprechend ab. Gleiches gilt für das Europa-Lehramt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 entlassen worden ist, darf nicht wiederingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiederingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(7) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Regierungspräsidium

bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer Nachfrist angetreten wird.

(8) Der Seminarleiter weist den Bewerber im Benehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, der Schule oder den Schulen zu, wo er schulpraktisch auszubilden ist. Wird er an mehr als einer Schule ausgebildet, legt der Seminarleiter eine Stammschule fest. In Einzelfällen kann das Regierungspräsidium die Schulen bestimmen. Der künftige Anwärter kann sich nach Zuweisung zu einem Seminar um Zuweisung zu einer bestimmten Schule bemühen und zu dieser Kontakt aufnehmen; er hat jedoch keinen Anspruch, dieser Schule zugewiesen zu werden.

(9) Bewerber mit studiertem Schwerpunkt Grundschule können bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mit Zustimmung des Seminarleiters zum Schwerpunkt Hauptschule wechseln. Ist in diesen Fällen eines der Ausbildungsfächer »Ästhetische Erziehung/Bewegungserziehung« oder »Heimat- und Sachunterricht« gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I 1998, wird das studierte Schwerpunktfach oder Vertiefungsfach zum entsprechenden Ausbildungsfach im Rahmen des entsprechenden Fächerverbundes.

(10) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Schuldienst.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche Grund- und Hauptschulen. An deren Stelle kann mit Genehmigung des Regierungspräsidiums eine staatlich anerkannte private Grund- und Hauptschule treten.

§ 6

Ausbildungsleiter und Ausbilder

Ausbildungsleiter ist der Seminarleiter. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung. Ausbilder sind an der Schule die Schulleiter und die Mentoren, am Seminar die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Lehreranwärterin oder zum Lehreranwärter ernannt. Ansonsten wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (*Ausbildungsverhältnis*) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Aus-

bildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. die Frist des § 24 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,
3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nr. 2, durch diese Entlassung nicht verloren; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegen,
4. das Kolloquium nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte

Der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzter, der Seminarleiter Vorgesetzter des Anwärters. Die Ausbilder sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Seminarleiter.

§ 9

Pflichten des Anwärters

Der Anwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule oder Schulen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei

über die Elternzeit hinausgehenden Erziehungszeiten gilt Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend, dieser mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als vier Wochen, soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Anwärter bis zur Wiedereingliederung ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verlängert das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist nur ein Prüfungsteil nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet des § 18 Abs. 4 die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wenn der entsprechend § 23 Abs. 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lautet. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 4.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert, in welchen der Anwärter alle Aufgaben mit wachsender Eigenständigkeit wahrnimmt.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr und dient der vertieften Einführung in eine

zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Grund- und Hauptschulen. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an den Schulen, denen der Anwärter zugewiesen ist.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst

1. Veranstaltungen in Pädagogik,
2. Veranstaltungen in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer,
3. Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. ergänzende Veranstaltungen des Seminars.

(2) Der Anwärter erhält von seinen Ausbildern am Seminar mindestens sechs Unterrichtsbesuche. Er fertigt vor jedem Unterrichtsbesuch einen ausführlichen Unterrichtsentwurf.

(3) Unmittelbar nach jedem Besuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll verfasst. Der Anwärter erhält eine Kopie. Jeder seiner Ausbilder am Seminar ist für ihn Ansprechpartner; seine Fachdidaktik-Ausbilder lassen ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Der Ausbilder in Pädagogik, falls nicht möglich ein anderer Ausbilder am Seminar, führt mit dem Anwärter mindestens zwei Ausbildungsgespräche und gegen Ende des Vorbereitungsdienstes auf Wunsch ein Bilanzgespräch. Soweit geboten, stimmt er sich mit den anderen Ausbildern ab. Diese können an den Gesprächen teilnehmen; sie sollen teilnehmen, falls und soweit vom Anwärter gewünscht.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Dem Leiter der Stammschule obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Anwärter erhält vom jeweiligen Schulleiter auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Leiter der Stammschule bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einen Mentor. Der Mentor koordiniert die Ausbildung an der Schule, ist Ansprechpartner des Anwärters, besucht ihn in seinem Unterricht und lässt ihn bei sich hospitieren. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Anwärter in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Anwärter wöchentlich in der Regel bis zu zwölf

Unterrichtsstunden in der Grund- und der Hauptschule; er beginnt damit baldmöglichst und unterrichtet zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte. Er nimmt an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil und lernt die Aufgaben des Klassenlehrers und die schulischen Gremien kennen.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Anwärter in der Regel zwölf Wochenstunden selbstständig, davon mindestens zehn in kontinuierlichen Lehraufträgen. Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen, darunter stets Mathematik oder Deutsch oder eine Fremdsprache und falls möglich einen Fächerverbund. Der Anwärter unterrichtet sowohl an einer Grundschule als auch an einer Hauptschule. Bei studiertem Schwerpunkt Hauptschule soll er, nach Schwerpunktwechsel nach § 4 Abs. 9 muss er überwiegend an einer Hauptschule unterrichten und hierbei zumindest einen Lehrauftrag ab Klasse sieben übernehmen.

(5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters und beteiligt hierbei den Mentor und gegebenenfalls den Leiter der zweiten Ausbildungsschule. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern nach § 12 Abs. 2. Er kann ihnen den Entwurf seiner Beurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Beurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs vorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht mehr erteilt werden.

4. ABSCHNITT

Zweite Staatsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist zuständig für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüfer und Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestellt werden sowie andere Personen, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse für die Prüfungen nach § 17 Nr. 2 bis 4, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Sie bestehen aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und mindestens einem zweiten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und kann in dieser Eigenschaft stets auch selbst prüfen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber Mentor und Schulleitung.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso der Seminarleiter, sein Vertreter und von ihnen bestimmte Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Ist Evangelische oder Katholische Religionslehre Gegenstand einer Lehrprobe, kann die zuständige Kirchenbehörde einen Kirchenvertreter als weiteren Prüfer benennen.

§ 16

Niederschriften

Über die Prüfungen nach §§ 18 bis 21 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Anwärters,
3. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
4. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und
6. falls eröffnet die sie tragenden Gründe sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),

3. die Dokumentation mit Präsentation (§ 19 Abs. 2 und 3) und das pädagogische Kolloquium (§ 19 Abs. 5),

4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis mit didaktischem Kolloquium (§§ 20 und 21).

§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Schulrechtsprüfung (Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht) findet gegen Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie soll von schulischen Erfahrungen des Anwärters ausgehen und besteht aus einem ca. 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht, die nicht Ausbilder des Anwärters gewesen sind.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend beurteilt und bewertet. Die Note wird auf Wunsch eröffnet, ebenso deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Dokumentation mit Präsentation einer Unterrichtseinheit und pädagogisches Kolloquium

(1) Der Anwärter wählt zu Ende des ersten Ausbildungsabschnitts aus seinen Ausbildungsfächern im Rahmen des § 20 Abs. 1 seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Hat er nur zwei Ausbildungsfächer, wählt er sein Präsentationsfach aus diesen.

(2) Es prüft der Fachausbilder nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und als Vorsitzender ein Pädagogik-Ausbilder am Seminar, der nicht Ausbilder des Anwärters war.

(3) Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter, in der Regel gegen Ende Oktober, als Thema in seinem Präsentationsfach eine eigene Unterrichtseinheit. Sie soll projektorientierte oder fächerverbindende Aspekte enthalten. Er fertigt hierzu eine Dokumentation, die er im Januar in zwei Exemplaren abgibt. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Der Umfang soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A 4 im üblichen Format umfassen, wozu noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Anwärter präsentiert seine Resultate und Überlegungen mediengestützt in freier Rede. Sie dauert etwa 20 Minuten. Er kann für die Dokumentation und/oder die Präsentation nach Absprache auch die englische oder französische Sprache wählen.

(5) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und folgt der Präsentation nach einer Pause von etwa 15 Minuten.

(6) Die Prüfung gemäß § 19 findet, in der Regel zu Beginn des dritten Ausbildungshalbjahres, in den Ausbildungsräumen des Seminars statt. Wurde das Thema bis etwa vier Wochen vor diesem Zeitpunkt nicht abgesprochen, wird es vom Seminarleiter bestimmt. Die Präsentation kann mit Einverständnis des Anwärter seminaröffentlich sein. Teilnehmer des laufenden Prüfungsdurchgangs sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Die Leistungen in Dokumentation mit Präsentation einerseits und pädagogischem Kolloquium andererseits werden jeweils im unmittelbaren Anschluss beurteilt und bewertet. Im Anschluss an das pädagogische Kolloquium werden die Noten auf Wunsch eröffnet, ebenso deren tragende Gründe.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Anwärter im Rahmen seines Lehrauftrags nach § 13 Abs. 4 beurteilt. Er wird hierzu an zwei verschiedenen Tagen in didaktisch zusammenhängenden Unterrichtssequenzen (Lehrproben) besucht, die jeweils mindestens eine Unterrichtsstunde dauern. Ist Evangelische oder Katholische Religionslehre Ausbildungsfach, ist es stets Gegenstand einer Lehrprobe; gleiches gilt für ein eventuelles Bilingualfach. Bei studiertem Schwerpunkt Grundschule findet je eine Lehrprobe in der Grund- und in der Hauptschule statt. Bei studiertem Schwerpunkt Hauptschule findet eine Lehrprobe in der Hauptschule statt, die andere soll in der Grundschule stattfinden. In den Fällen des § 4 Abs. 9 finden beide Lehrproben in der Hauptschule statt, davon eine ab Klasse sieben. Im Anschluss an den Unterricht kann der Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Die Lehrprobe wird unmittelbar anschließend beurteilt und bewertet. Schriftliche Unterrichtsplanung und gegebenenfalls Stellungnahme werden berücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem fachkundigen Prüfer und gegebenenfalls dem Kirchenvertreter. Der Mentor des Anwärter, der Schulleiter und seine anderen Ausbilder dürfen nicht zu Prüfern bestellt werden, wobei in zwingenden Fällen für Ausbilder am Seminar eine Ausnahme möglich ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Lehrproben angesetzt werden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für den einzelnen Anwärter; es berücksichtigt dabei seinen aktuellen Stundenplan, seinen Lehrauftrag sowie seine Sperrtermine, die Prüfung nach § 19 und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt dann die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüfer und den Schulleiter. Dieser un-

terrichtet den Anwärter jeweils am vierten Werktag vor dem Prüfungstag.

(4) Der Anwärter übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor einer Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung, und zwar jeweils ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten. Sie muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Des Weiteren übergibt der Anwärter seine aktuellen Wochen- oder Stoffpläne, sowie die jeweiligen Klassentagebücher.

(5) Der Anwärter versichert schriftlich, dass er die Lehrprobe selbstständig und ohne fremde Hilfe oder fremde Bestätigung vorbereitet und geplant hat. Er versichert, dass er den Unterrichtsentwurf nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat. Für alle Materialien, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Werken entnommen sind, ist die Quelle anzugeben. Dies gilt auch bei Entnahme aus elektronischen Medien. Entlehnungen aus dem Internet sind auf Nachfrage durch datierten Ausdruck zu belegen.

§ 21

Didaktisches Kolloquium

(1) Das fachbezogene didaktische Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrprobe statt und wird von denselben Prüfern abgenommen; es dauert etwa 30 Minuten und soll vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. Es wird anschließend beurteilt und bewertet.

(2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend; nach einem didaktischen Kolloquium werden gegebenenfalls zugleich die Note der Lehrprobe und deren tragende Gründe mitgeteilt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut (1,5),

gut bis befriedigend (2,5),

befriedigend bis ausreichend (3,5),

ausreichend bis mangelhaft (4,5),

mangelhaft bis ungenügend (5,5).

(4) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(5) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 23

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6) fünffach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. die Dokumentation mit Präsentation (§ 19 Abs. 2 und 3) dreifach,
4. das pädagogische Kolloquium (§ 19 Abs. 4) dreifach,
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20) jeweils fünffach,
6. die Leistungen im didaktischen Kolloquium (§ 21) jeweils dreifach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 28 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,0 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut«,

1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut«,

1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut«,

2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend«,

2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend«,

3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend«,

3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend«,

4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft«,

4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft«,

5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend«,

5,75 bis 6,0 ergibt die Note »ungenügend«.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Mittelwert von 1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote »mit Auszeichnung bestanden«,

1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote »gut bestanden«,

2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote »befriedigend bestanden«,

3,50 bis 4,00 ergibt die Gesamtnote »bestanden«

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 24

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, dessen Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis mit verbalisierter Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein entsprechendes amtsärztliches Zeugnis verlangen. Es bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Prüfungsteil nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 25

Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 19 Abs. 3 Satz 6 oder § 20 Abs. 5 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note »unge-

nügend« (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt entsprechend verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 24 oder § 25 als nicht bestanden, so müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als »ausreichend« (4,0) lautet, so sind die Lehrproben stets erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als dem des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 27

Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer, die Einzelnoten nach § 22 und die Gesamtnote nach § 23.

(3) Die Note für die Prüfungsleistung in Evangelischer oder Katholischer Religionslehre wird ergänzend im Zeugnis ausgewiesen. Hierbei wird die Leistung gemäß § 20 zu fünf Achteln, diejenige gemäß § 21 zu drei Achteln gewichtet.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Lehrerin für Grund- und Hauptschulen« oder »Staatlich geprüfter Lehrer für Grund- und Hauptschulen« zu führen.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens zwei Unterrichtsfächern durch eine erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

§ 28

Europalehramt, bilinguales Lehren und Lernen sowie fakultatives Ausbildungsfach

(1) Bei Ausbildung nach § 4 Abs. 5 gelten die §§ 13, 20 und 27 mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Ausbildungsfach wird bilingual unterrichtet. Gegenstand einer Lehrprobe (§ 20) und eines didaktischen Kolloquiums (§ 21) ist bilingualer Unterricht.
2. Wer die Erste Staatsprüfung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden hat, erwirbt mit bestandener Zweiter Staatsprüfung die Lehrbefähigung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen und erhält hierüber ein Zeugnis.
3. Bei Ausbildung und Prüfung in bilingualem Lehren und Lernen wird hierüber und über die Zielsprache ein Vermerk ins Zeugnis aufgenommen.

(2) Ist ein Anwärter auf Grund einer Erweiterungsprüfung gemäß § 27 GHPO I 1998 oder nach § 28 GHPO I 2003 mit einem weiteren Ausbildungsfach zum Vorbereitungsdienst zugelassen, so wird er antragsgemäß auch in ihm ausgebildet, im Falle eines vierten Ausbildungsfaches jedoch nur soweit im Einzelfall möglich. Bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts kann das Fach abgewählt werden. Ein drittes Ausbildungsfach ist Gegenstand der Prüfung gemäß §§ 19 bis 21, über die Lehrbefähigung in einem vierten Fach wird ein Vermerk ins Zeugnis aufgenommen.

§ 29

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Zulassungstermin Februar 2008 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 1998 aufgenommen und die Erste Staats-

prüfung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 28. November 1979 (GBl. 1980 S. 2, ber. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBl. S. 238) bestanden hat. Die Zulassung wird auf der Grundlage der Fächer ausgesprochen, die Gegenstand der genannten Prüfung waren. Die Ausbildung wird an die aktuelle Ausbildungsstruktur angepasst.

(2) Bis zum Zulassungstermin Februar 2013 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen und die Erste Staatsprüfung gemäß GHPO I 1998 bestanden hat. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und § 27 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Diese Verordnung gilt erstmalig für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst im Februar 2007 begonnen hat. Anwärter, die vor dem Zulassungstermin Februar 2007 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, die am 1. Februar 2008 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 18. Januar 2001 (GBl. S. 11) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2007

RAU

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Vom 9. März 2007

Der in der Zeit vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 unterzeichnete Neunte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2007 S. 108 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 1. März 2007 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 9. März 2007

BÖHMLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Weinheim

Vom 5. März 2007

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Jede Art der Prostitution ist im gesamten Gebiet der Stadt Weinheim verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind abschließend in § 2 dieser Verordnung geregelt.

§ 2

(1) Die nachfolgend in Absatz 2 bezeichneten Gebiete (»Toleranzzonen«) sind vom Verbot in § 1 dieser Verordnung ausgenommen. Jedoch bleibt die Prostitution auch in diesen Gebieten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen und sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, verboten.

(2) Die Toleranzzonen umfassen in den einzelnen Gebieten die jeweils aufgeführten Flurstücke:

– Gewerbegebiet »Weinheimer Kleeblatt«

Bereich Daimlerstraße/Draisstraße:

12550, 12551, 10796/5, 10796/6, 12553, 12554, 12554/1, 12555/2, 12555, 12555/1, 12555/3, 12557, 12558, 12560, 12560/1, 12575, 12574, 13772, 12573, 12572, 12571, 12568, 12569, 12567, 12566, 12563, 12565

Bereich Tullastraße/Herzstraße

12024, 12024/1, 12021/7, 12021/1, 12021/2, 10792/39

– Bereich zwischen Boschstraße und Autobahn A 5:

12531, 12533, 12534, 12535/1, 12538, 12539, 12541, 12543, 12544

– Gewerbegebiet »Speck«

Bereich zwischen Berliner Straße, Junkersstraße und Kreisstraße K 4134

13715, 13716, 13718, 13718/1, 13718/2, 13718/3, 13720/2, 13720/4, 13720/5, 13720/6, 13720/7, 13720/11, 13720/8, 13720/9, 13720/10

– Gewerbegebiete »Viernheimer Straße – West« und »Viernheimer Straße/Westtangente« sowie der Bereich bis zur Händelstraße

Das Gebiet umfasst alle Flurstücke nördlich der Viernheimer Straße und wird eingegrenzt von der Westtangente im Westen, der Alten Weschnitz im Norden und der Händelstraße im Osten des Gebietes.

Bereich Hühnerweg

Bereich 1:

Dieser Bereich umfasst alle Flurstücke zwischen der Alten Weschnitz und der Neuen Weschnitz. Das Gebiet endet mit dem Flurstück 6870 im Westen und dem Flurstück 6964/0 (links der Bahngleise) im Osten.

Bereich 2:

Dieser Bereich umfasst die Flurstücke 4853, 4863, 4958, 5029, 5045/0, 5045/1, 5344/0 nördlich der Neuen Weschnitz und wird eingegrenzt von den Bahngleisen im Osten und Ackerland im Norden des Gebietes.

(3) Die genaue Abgrenzung der Toleranzzonen (rot markierte Flächen) ergibt sich aus dem Auszug des Stadtplans der Stadt Weinheim vom 28. November 2006, Maßstab 1:17 500, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Ausgenommen vom Verbot des § 1 bleiben aus Bestandsschutzgründen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigte(n) Wohnungsprostitution, bordellartige Betriebe und Bordelle.

§ 4

(1) Der Stadtplanauszug mit Darstellung der Toleranzzonen wird beginnend ab dem Tag nach Verkündung der

Verordnung im Gesetzblatt auf die Dauer von 3 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt Weinheim, Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31–33, 76131 Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung nebst Stadtplanauszug wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwider handelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwider handelt, wird nach § 184 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 1) in Kraft.

KARLSRUHE, den 5. März 2007

DR. KÜHNER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>
